

stvo für kinder, teil 1



aus der stvo: I. Allgemeine Verkehrsregeln § 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

(5) Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen, Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen. Ist ein baulich von der Fahrbahn

getrennter Radweg vorhanden, so dürfen abweichend von Satz 1 Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr auch diesen Radweg benutzen. Soweit ein Kind bis zum vollendeten ach-

ten Lebensjahr von einer geeigneten Aufsichtsperson be-

diese Auf-Dauer der weg ebenerad benutzen; eine Aufsichtsperson ist insbesondere geeignet, wenn diese mindestens 16 Jahre alt ist. Auf zu Fuß Gehende ist besondere Rücksicht zu nehmen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Soweit erforderlich, muss die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr angepasst werden. Vor dem Überqueren einer



gleitet wird, darf sichtsperson für die Begleitung den Gehfalls mit dem Fahrrad benutzen; eine Aufsichtsperson ist insbesondere geeignet, wenn diese mindestens 16 Jahre alt ist. Auf zu Fuß Gehende ist besondere Rücksicht zu nehmen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Soweit erforderlich, muss die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr angepasst werden. Vor dem Überqueren einer

Fahrbahn müssen die Kinder und die diese begleitende Aufsichtsperson absteigen.



I. Allgemeine Verkehrsregeln § 3 Geschwindigkeit

(2a) Wer ein Fahrzeug führt, muss sich gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung

der Fahrgeschwindigkeit und Bremsbereitschaft (geeignete Bremsen notwendig!), so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. 08 (3)

